

IM DIALOG MIT DEN KAPITALMÄRKTEN

DIRK

Deutscher
Investor Relations
Verband e.V.



DIRK IR-GUIDE BAND II

Internationale Rechnungslegung



Über den IR-Guide

Der DIRK IR-Guide wird vom Deutschen Investor Relations Verband (DIRK) in Zusammenarbeit mit IR-Experten herausgegeben, um den IR-Professionals als Ratgeber bei wichtigen Themen rund um Investor Relations Unterstützung zu bieten.

Ziel ist es, aktuelle Aspekte und Entwicklungen aufzugreifen und hierzu Best Practice-Lösungen kurz und prägnant darzustellen. Neuauflagen zu schon erschienenen Bänden werden je nach Aktualitätsbedarf herausgegeben.

DIRK-Mitglieder erhalten den IR-Guide jeweils kostenlos bei Erscheinen zugesandt. Nichtmitglieder können sich Exemplare per formloser Mail an info@dirk.org bestellen, solange der Vorrat reicht.

Bisher erschienen:

Band I: Designated Sponsoring

Über den DIRK

Der Deutsche Investor Relations Verband ist der deutsche Berufsverband für Investor Relations (IR). Als Sprachrohr der IR-Professionals vertritt der DIRK die Belange seiner Mitglieder aktiv im Dialog mit den Interessengruppen und Institutionen des Kapitalmarkts, der Politik und der Öffentlichkeit. Seinen Mitgliedern bietet der Verband aktive fachliche Unterstützung und fördert den regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit IR-Fachleuten aus aller Welt. Darüber hinaus setzt er Maßstäbe für die professionelle Aus- und Weiterbildung des IR-Nachwuchses in Deutschland. Mit über 350 Mitgliedern setzt der DIRK die Standards für die Kommunikation zwischen Unternehmen und dem Kapitalmarkt. Die Bandbreite der im DIRK organisierten Unternehmen umfasst sämtliche DAX-Werte sowie das Gros der im MDAX, SDAX und TecDAX gelisteten Aktiengesellschaften bis hin zu kleinen Unternehmen und solchen, die den Gang an die Börse noch vor sich haben oder Fremdkapitalinstrumente emittieren.

EINFÜHRUNG	5
<hr/>	
1. DIE RAHMENBEDINGUNGEN	5
<hr/>	
2. PRINZIPIEN DER RECHNUNGSLEGUNG	6
Relevanz	7
Relevanz – Wesentlichkeit	8
Verlässlichkeit	8
Glaubwürdige Darstellung	9
Wirtschaftliche Betrachtungsweise	9
Neutralität	10
Vorsicht	10
Vollständigkeit	10
Vergleichbarkeit	10
Beschränkungen für relevante und verlässliche Informationen	11
<hr/>	
3. IAS / IFRS – DIE STANDARDS	12
Die Standards im Überblick	12
<hr/>	
DIRK – WAS WIR BIETEN	22
<hr/>	
AUTOR	23
<hr/>	
BANKHAUS LAMPE KG	23
<hr/>	

Vorwort des Präsidenten des DIRK

Nach Band I zum Thema „Designated Sponsoring“, halten Sie nun schon die zweite Ausgabe des DIRK IR-Guides in den Händen, die sich mit der internationalen Rechnungslegung auseinandersetzt. Die IFRS (International Financial Reporting Standards) sind in der Praxis sehr komplex.

Die vorliegende Broschüre gibt Ihnen einen klaren Überblick über die Vorschriften des IASB (International Accounting Standards Board). Zu Beginn werden die Prinzipien dieser Rechnungslegung sowie ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung erläutert. Es folgt eine Übersicht und Kurzzusammenfassung der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften.

Christoph Schlienkamp als Leiter des Bereichs Research bei der Privatbank Bankhaus Lampe ist prädestiniert dafür, Ihnen dieses Thema näher zu bringen. Neben seiner jahrelangen Erfahrung im Bereich der Aktienanalyse verfügt er über ein hohes Maß an Erfahrung durch seine Aufgaben als Dozent beim CIRO, an der ISM, International School of Management, als Leiter von Workshops zum Thema Konjunktur-, Zins- und Aktienmarktanalyse sowie als Herausgeber von Fachbüchern.

Ich wünsche Ihnen, liebe Leser, mit dieser zweiten Ausgabe des DIRK IR-Guides eine interessante Lektüre, die Ihnen bei ihrer täglichen IR-Arbeit weiterhelfen wird.

Hamburg im Juli 2010

Otmar F. Winzig
Präsident
Deutscher Investor Relations Verband

Einführung

Aufgrund der aktuellen Rechtsvorschriften müssen alle Unternehmen in der Europäischen Union, deren Papiere in einem Regelmärkte der Börse notieren, spätestens seit 2005 die Aufstellung von Konzernabschlüssen nach den Vorschriften der IAS/IFRS vornehmen. Diese Rechnungslegungsnormen umfassen dabei als Oberbegriff die International Accounting Standards (IAS/IFRS), die Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und die Interpretationen des Standing Interpretations Committee (SIC).

Die IFRS sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Sie sollen losgelöst von nationalen Rechtsvorschriften die Aufstellung international vergleichbarer Jahres- und Konzernabschlüsse regeln. Die IFRS werden von zahlreichen Ländern zumindest für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgeschrieben und bestehen aus Standards und offiziellen Interpretationen der Standards.

1. Die Rahmenbedingungen

Das International Accounting Standards Committee (IASC) wurde am 29. Juni 1973 mit Sitz in London von Berufsverbänden der Accountancy Profession (mehrheitlich Wirtschaftsprüfer) aus neun Ländern, darunter Deutschland, gegründet.

Im April 2001 übernahm der International Accounting Standards Board (IASB) vom IASC die Aufgabe, eine weltweite Konvergenz im Bereich internationaler Finanz-Berichterstattung zu erreichen. (Im Rahmen dieser Umstrukturierung wurde eine Stiftung (IASCF) mit Sitz in Delaware, U.S.A. neu gegründet. Es wurde durch die Einlagen führender Wirtschaftsprüfergesellschaften, privater Finanzinstitutionen und Industrieunternehmen aus der ganzen Welt, von Zentral- und Entwicklungsbanken und anderen internationalen Organisationen finanziert.

Die Grundstruktur des IASC/IASB ist nunmehr durch drei Organe gekennzeichnet:

- IASC Trustees
- ASB
- SIC / IFRIC

Die 19 Trustees, darunter Wirtschaftsprüfer, Analysten, Professoren, Bilanzhersteller, nominieren und kontrollieren den IASB. Die Trustees sind ehrenamtlich tätig und bestimmen nach anfänglicher Auswahl durch ein Nominierungskomitee zukünftige neue Mitglieder durch Zuwahl (Kooptation). Der Board besteht hingegen überwiegend

(12 von 14) aus hauptamtlichen Mitgliedern. Es nimmt Berichte des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC, früher SIC) betreffend die Interpretationen einzelner IFRS / IAS entgegen, entscheidet aber selbst über Veröffentlichung und damit Wirksamwerden dieser IFRIC. Ebenso entscheidet es über Veröffentlichung und Wirksamwerden der Standards.

Für die Revision eines IAS-Standards und den Entwurf neuer IFRS ist ein formalisiertes Verfahren, der standard setting process oder due process, vorgesehen, in dem die interessierte Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Am Anfang des Prozesses steht als Diskussionspapier ein Draft Statement of Principles. Die interessierte Öffentlichkeit hat vier bis sechs Monate Zeit, dieses Diskussionspapier zu kommentieren. Es folgt sodann ein Entwurf des späteren Standards (Exposure Draft), der wiederum zur Kommentierung veröffentlicht wird, bevor der endgültige Standard verabschiedet wird. Während das deutsche Bilanzrecht vom Vorsichtsprinzip (Gläubigerschutz, Kapitalerhaltung) geprägt ist, dominiert bei den IFRS die Informationsfunktion für Investoren, insbesondere der Aktionär oder Anleihegläubiger. Die wesentliche Anforderung an den Jahresabschluss ist daher die „fair presentation“, die nicht durch Aspekte der Vorsicht und der Risikoversorge eingeschränkt werden soll.

2. Prinzipien der Rechnungslegung

Die IFRS umfassen ein in sich geschlossenes Regelwerk zur Rechnungslegung und verfolgen das Ziel einer weltweiten Anerkennung und Akzeptanz. Ihre Anwendung wird freiwillig praktiziert und / oder von den nationalen Gesetzgebern zugelassen oder empfohlen. Sie gelten für einzelne Unternehmen und Konzerne; ihr Hauptaugenmerk liegt jedoch auf kapitalmarktorientierten Unternehmen. Es handelt sich um Einzelsachverhaltsregelungen.(doppelt). Ihre Anwendung ist rechtsform- und größenunabhängig.

Insgesamt beruhen die IAS / IFRS auf den Prinzipien:

- der Unternehmensfortführung
- dem Grundsatz der Periodenabgrenzung
- der Verständlichkeit
- der (Entscheidungs-) Relevanz
- der Verlässlichkeit – der Vergleichbarkeit
- der zeitnahen Berichterstattung
- der Abwägung von Kosten und Nutzen
- der Abwägung der qualitativen Anforderungen an den Jahresabschluss

Qualitative Anforderungen an den Jahresabschluss nach IAS/IFRS sind zudem Merkmale, durch die die im Abschluss erteilten Informationen für die Adressaten nützlich werden. Die vier wichtigsten qualitativen Anforderungen sind:

- Verständlichkeit
- Relevanz
- Verlässlichkeit
- Vergleichbarkeit

Weitere Kriterien sind:

- Wesentlichkeit
- glaubwürdige Darstellung
- Abwägung von Nutzen und Kosten
- Verständlichkeit

Es ist für die Qualität der im Abschluss erteilten Informationen wesentlich, dass diese für die Adressaten leicht verständlich sind. Zu diesem Zweck wird bei den Adressaten vorausgesetzt, dass sie eine angemessene Kenntnis geschäftlicher und wirtschaftlicher Tätigkeiten und der Rechnungslegung sowie die Bereitschaft besitzen, die Informationen mit entsprechender Sorgfalt zu lesen. Informationen zu komplexen Themen, die auf Grund ihrer Relevanz für wirtschaftliche Entscheidungen der Adressaten im Abschluss enthalten sein müssen, dürfen jedoch nicht allein deswegen weggelassen werden, weil sie für bestimmte Adressaten zu schwer verständlich sein könnten.

Relevanz

Um nützlich zu sein, müssen die Informationen für die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten relevant sein. Informationen gelten dann als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, indem sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, derzeitiger oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Beurteilungen aus der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren.

Die Aspekte der Prognose und der Bestätigung durch Informationen sind miteinander verknüpft. So sind beispielsweise Informationen über den derzeitigen Bestand und die Struktur des Besitzes von Vermögenswerten für die Adressaten relevant, etwa wenn sie sich bemühen, die Fähigkeit des Unternehmens zu prognostizieren, Chancen zu nutzen und auf ungünstige Situationen zu reagieren. Dieselben Informationen haben einen bestätigenden Charakter im Hinblick auf frühere Prognosen, beispielsweise zur Strukturierung des Unternehmens oder zum Resultat geplanter Tätigkeiten.

Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Vergangenheit werden häufig als Grundlage für die Prognose der zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie anderer Punkte verwendet, an denen die Adressaten direkt interessiert sind, beispielsweise die Zahlung von Dividenden, Löhnen und Gehältern, Kursveränderungen bei Wertpapieren und die Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Um für Prognosen verwendbar zu sein, müssen die Informationen nicht unbedingt in Form einer konkreten Prognoserechnung vorliegen. Allerdings wird die Möglichkeit, auf der Grundlage des Abschlusses Prognosen zu machen, durch die Darstellungsform der Informationen zu vergangenen Geschäftsvorfällen und Ereignissen beeinflusst. So besitzt beispielsweise die Gewinn- und Verlustrechnung einen höheren Wert für Voraussagen, wenn außergewöhnliche, ungewöhnliche und seltene Erträge und Aufwendungen separat angegeben werden.

Relevanz – Wesentlichkeit

Die Relevanz einer Information wird durch ihre Art und Wesentlichkeit bedingt. In einigen Fällen reicht allein die Art der Information für die Bestimmung ihrer Relevanz aus. So kann beispielsweise die Berichterstattung über ein neues Segment die Beurteilung der Risiken und Chancen für das Unternehmen beeinflussen, und zwar unabhängig von der Wesentlichkeit der vom neuen Segment in der Berichtsperiode erzielten Ergebnisse. In anderen Fällen sind sowohl Art als auch Wesentlichkeit von Bedeutung, beispielsweise bei Vorräten in jeder der Hauptkategorien, die für das Geschäft angemessen sind.

Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit ist von der Größe des Postens oder des Fehlers abhängig, die sich nach den besonderen Umständen des Weglassens oder der fehlerhaften Darstellung ergibt. Somit ist die Wesentlichkeit eher eine Schwelle oder ein Grenzwert und weniger eine primäre qualitative Anforderung, die eine Information haben muss, um nützlich zu sein.

Verlässlichkeit

Um nützlich zu sein, müssen Informationen auch verlässlich sein. Informationen sind dann verlässlich, wenn sie keine wesentlichen Fehler enthalten und frei von verzerrenden Einflüssen sind und sich die Adressaten darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig darstellen, was sie vorgeben darzustellen oder was vernünftigerweise inhaltlich von ihnen erwartet werden kann.

Informationen können zwar relevant, jedoch in ihrer Art oder Darstellung so unzuverlässig sein, dass ihr Ansatz möglicherweise irreführend ist. Sind beispielsweise Rechtsgültigkeit und Betrag eines Schadensersatzanspruches im Rahmen eines

Gerichtsverfahrens strittig, kann es für das Unternehmen unangebracht sein, den vollen Betrag des Anspruches in der Bilanz anzusetzen. Gleichwohl kann es angebracht sein, den Betrag sowie die Umstände des Anspruches anzugeben.

Glaubwürdige Darstellung

Um verlässlich zu sein, müssen Informationen die Geschäftsvorfälle und anderen Ereignisse glaubwürdig darstellen, die sie zum Inhalt haben oder die sie entweder vorgeben darzustellen oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sie darstellen. So hat beispielsweise eine Bilanz diejenigen Geschäftsvorfälle und Ereignisse glaubwürdig darzulegen, die bei einem Unternehmen am Abschlussstichtag zu Vermögenswerten, Schulden und Eigenkapital führen, die die Bedingungen für ihren Ansatz erfüllen.

Die meisten Finanzinformationen unterliegen dem Risiko, dass sie eine weniger glaubwürdige Darstellung dessen sind, was sie vorgeben darzustellen. Das ist nicht durch verzerrende Einflüsse bedingt, sondern vielmehr entweder den inhärenten Schwierigkeiten bei der Identifizierung der zu bewertenden Geschäftsvorfälle und anderer Ereignisse oder der Entwicklung und Anwendung von Bewertungs- und Darstellungstechniken zuzuschreiben, die diesen Geschäftsvorfällen und Ereignissen entsprechende Aussagen vermitteln können. In bestimmten Fällen kann die Bewertung der finanziellen Auswirkungen von Sachverhalten so ungewiss sein, dass die Unternehmen diese im Allgemeinen nicht in den Abschluss aufnehmen würden. Obwohl beispielsweise die meisten Unternehmen intern im Laufe der Zeit einen Geschäfts- oder Firmenwert erzeugen, ist es im Regelfall schwierig, diesen verlässlich zu bestimmen oder zu bewerten. In anderen Fällen kann es jedoch relevant sein, Sachverhalte zu erfassen und das mit ihrem Ansatz und ihrer Bewertung verbundene Fehlerrisiko anzugeben.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Wenn die Informationen die Geschäftsvorfälle und anderen Ereignisse, die sie vorgeben darzustellen, glaubwürdig darstellen sollen, müssen sie gemäß ihrem tatsächlichen wirtschaftlichen Gehalt und nicht allein gemäß der rechtlichen Gestaltung bilanziert und dargestellt werden. Der wirtschaftliche Gehalt von Geschäftsvorfällen oder anderen Ereignissen stimmt nicht immer mit dem überein, was scheinbar aus ihrer rechtlichen Gestaltung oder Sachverhaltsgestaltung hervorgeht. Ein Unternehmen kann beispielsweise einen Vermögenswert an eine andere Partei so veräußern, dass das Eigentum formalrechtlich auf diese Partei übergeht. Es können Vereinbarungen bestehen, wonach dem Unternehmen der künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert weiterhin zukommt. Unter derartigen Umständen würde eine Berichterstattung über einen Verkauf den vorgenommenen Geschäftsvorfall nicht glaubwürdig darstellen (wenn tatsächlich eine Transaktion stattgefunden hat).

Neutralität

Damit die im Abschluss enthaltenen Informationen verlässlich sind, müssen sie neutral, also frei von verzerrenden Einflüssen sein. Abschlüsse sind nicht neutral, wenn sie durch Auswahl oder Darstellung der Informationen eine Entscheidung oder Beurteilung beeinflussen, um so ein vorher festgelegtes Resultat oder Ergebnis zu erzielen.

Vorsicht

Die mit der Aufstellung des Abschlusses befassten Personen müssen sich allerdings mit den Ungewissheiten auseinandersetzen, die mit vielen Ereignissen und Umständen unvermeidlich verbunden sind, beispielsweise mit der Wahrscheinlichkeit, zweifelhafte Forderungen einzutreiben, der voraussichtlichen Nutzungsdauer von technischen Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Zahl von Garantiesprüchen, die auftreten können. Solchen Ungewissheiten wird durch die Angabe ihrer Art und ihres Umfangs sowie dadurch Rechnung getragen, dass bei der Aufstellung des Abschlusses die Vorsicht berücksichtigt wird. Vorsicht bedeutet, dass ein gewisses Maß an Sorgfalt bei der Ermessensausübung, die für die erforderlichen Schätzungen unter ungewissen Umständen erforderlich ist, einbezogen wird, so dass Vermögenswerte oder Erträge nicht zu hoch und Schulden oder Aufwendungen nicht zu niedrig angesetzt werden. Allerdings gestattet eine vorsichtige Vorgehensweise beispielsweise nicht, stille Reserven zu legen oder Rückstellungen über zu bewerten, den bewusst zu niedrigen Ansatz von Vermögenswerten oder Erträgen oder den bewusst zu hohen Ansatz von Schulden oder Aufwendungen, da der Abschluss dann nicht neutral wäre und deshalb das Kriterium der Verlässlichkeit nicht erfüllen würde.

Vollständigkeit

Damit die im Abschluss enthaltenen Informationen verlässlich sind, müssen sie in den Grenzen von Wesentlichkeit und Kosten vollständig sein. Ein Weglassen kann dazu führen, dass die Informationen falsch oder irreführend und somit hinsichtlich ihrer Relevanz unzuverlässig und mangelhaft sind.

Vergleichbarkeit

Es muss den Adressaten möglich sein, die Abschlüsse eines Unternehmens über die Zeit hinweg zu vergleichen, damit sie Tendenzen in seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erkennen können. Die Adressaten müssen ebenfalls die Abschlüsse verschiedener Unternehmen vergleichen können, damit sie deren jeweilige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in deren Vermögens- und Finanzlage beurteilen können. Daher müssen die Bewertung und Darstellung der ökonomischen Auswirkungen

ähnlicher Geschäftsvorfälle und anderer Ereignisse innerhalb eines Unternehmens und für dieses über die Zeit hinweg sowie für verschiedene Unternehmen stetig vorgenommen werden.

Eine wichtige Folgerung aus der qualitativen Anforderung der Vergleichbarkeit schließt ein, dass die Adressaten über die bei der Aufstellung der Abschlüsse zu Grunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen bei diesen Methoden und die Auswirkungen solcher Änderungen informiert werden. Adressaten müssen in der Lage sein, Unterschiede in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für ähnliche Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse zu erkennen, die von einem Unternehmen von Periode zu Periode und von verschiedenen Unternehmen angewendet werden. Die Übereinstimmung mit den International Accounting Standards, einschließlich der Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, hilft, die Vergleichbarkeit zu erreichen. Die Notwendigkeit der Vergleichbarkeit darf nicht mit einer bloßen Einheitlichkeit verwechselt und nicht zu einem Hindernis für die Einführung verbesserter Rechnungslegungsstandards werden. Es ist für ein Unternehmen nicht zweckmäßig, einen Geschäftsvorfall oder ein anderes Ereignis weiterhin in derselben Art und Weise zu bilanzieren, wenn die angewandte Methode nicht mit den qualitativen Anforderungen der Relevanz und Verlässlichkeit übereinstimmt. Ferner ist es für ein Unternehmen auch nicht sachgerecht, seine Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beizubehalten, wenn relevantere und verlässlichere Alternativen bestehen.

Da die Adressaten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens im Zeitablauf vergleichen möchten, ist es wichtig, dass die Abschlüsse auch die entsprechenden Informationen für die vorhergehenden Perioden anführen.

Beschränkungen für relevante und verlässliche Informationen

- a) **Zeitnähe:** Kommt es bei der Berichterstattung zu einer unangemessenen Verzögerung, so können die Informationen ihre Relevanz verlieren. Das Management muss in vielen Fällen die jeweiligen Vorteile einer zeitnahen Berichterstattung und einer Bereitstellung verlässlicher Informationen gegeneinander abwägen.
- b) **Abwägung von Nutzen und Kosten:** Die Abwägung von Nutzen und Kosten ist weniger eine qualitative Anforderung als vielmehr ein vorherrschender Sachzwang. Der aus einer Information abzuleitende Nutzen muss höher sein als die Kosten für die Bereitstellung der Information. Die Abschätzung von Nutzen und Kosten ist jedoch im Wesentlichen eine Ermessensfrage.

- c) Abwägung der qualitativen Anforderungen an den Abschluss: In der Praxis ist häufig ein Abwägen der qualitativen Anforderungen notwendig. In der Regel wird eine angemessene Ausgewogenheit zwischen den Anforderungen angestrebt, damit die Zielsetzung des Abschlusses erreicht wird.
- d) Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes: Der Konsolidierungskreis beinhaltet die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen. Grundsätzlich sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen einzubeziehen.

3. IAS/IFRS – Die Standards

Das Kernstück des Normensystems der IAS/IFRS sind die Standards. Die einzelnen Standards werden fortlaufend nummeriert.

Die Standards im Überblick

IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS

regelt, wie ein Unternehmen erstmalig einen IFRS Abschluss erstellt. IFRS 1 kommt zur Anwendung, wenn ein Unternehmen die IFRS zum ersten Mal mit einer ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung hinsichtlich der Befolgung von IFRS anwendet. Im Allgemeinen verlangt IFRS 1, dass ein Unternehmen jeden IFRS zu befolgen hat, der zum Abschlussstichtag seines ersten IFRS-Abschlusses in Kraft ist.

IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen

regelt die erfolgswirksame Bilanzierung aktienbasierter Vergütungsinstrumente an Mitarbeiter als Personalaufwand.

IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse

regelt die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen. Ein Goodwill wird nicht mehr planmäßig abgeschrieben, sondern ist einmal jährlich einer Werthaltigkeitsprüfung zu unterziehen (impairment test). IFRS 3 schreibt die Aufdeckung von stillen Reserven und Lasten für Minderheitenanteile vor.

IFRS 4 Versicherungsverträge

gilt für alle Versicherungsunternehmen, die verpflichtend oder freiwillig ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS oder ihren Einzelabschluss freiwillig nach IAS/IFRS erstellen. Beim IFRS 4 handelt es sich um einen Übergangstandard, der, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Bewertungsregeln hinsichtlich der versicherungstechnischen Posten beinhaltet. Der Standard ist (mit bestimmten Ausnahmen) auf die Behandlung aller Arten von Versicherungsverträgen (einschließlich von Rückversicherungsverträgen) in den Jahres- bzw. Konzernabschlüssen anzuwenden.

IFRS 5 Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

regelt solche längerfristigen Vermögensgegenstände, die ein Unternehmen zum Zwecke des Verkaufs hält. Derartige Vermögensgegenstände dürfen nach der neuen Regelung nicht mehr abgeschrieben werden und sollen separat in der Bilanz ausgewiesen werden. Bewertet werden sollen diese zum Verkauf stehenden Vermögensgegenstände zum erwarteten Verkaufspreis.

IFRS 6 Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen

richtet sich an alle Unternehmen, die sich mit der Sondierung und Auswertung von Bodenschätzen beschäftigen. IFRS 6 bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Rahmen der Sondierung und Auswertung von Bodenschätzen anfallen, wie beispielsweise Akquisition von Schürfrechten, topographische, geologische und ähnliche Studien. Nicht unter den Anwendungsbereich des IFRS 6 fallen Aufwendungen, die vor und nach Sondierung und Auswertung von Bodenschätzen anfallen, wie beispielsweise Aufwendungen vor Erlangen des Rechts, ein bestimmtes Gebiet zu sondieren, oder Aufwendungen nach Abschluss von technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeitsstudien. IFRS 6 erlaubt ausdrücklich die Fortführung der bisherigen Grundsätze.

IFRS 7 Finanzinstrumente – Angaben (noch nicht von der EU freigegeben)

hat die Zielsetzung, der Vermittlung von entscheidungsrelevanten Informationen über die Höhe, die Zeitpunkte und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der zukünftigen Cash-flows, die aus Finanzinstrumenten resultieren. IFRS 7 fordert Informationen zur Bedeutung von Finanzinstrumenten für die Vermögens- und Ertragslage von Unternehmen. Zudem enthält er neue Anforderungen hinsichtlich der Berichterstattung über Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Mit der Verabschiedung von IFRS 7 ist auch eine Erweiterung von IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ verbunden.

IFRS 8 Geschäftssegmente

führt zu einer Angleichung der Segmentberichterstattung an die US-GAAP, indem die amerikanischen Regelungen zur Segmentberichterstattung aus SFAS 131 fast vollständig übernommen werden. Der Standard schreibt eine Segmentberichterstattung für den Einzel- und Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen verpflichtend vor. IFRS 8 verlangt eine Segmentierung in operative Teilbereiche gemäß der internen Organisations- und Berichtsstruktur. IFRS 8 ersetzt IAS 14. IFRS 8 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2009 beginnen, anzuwenden.

IFRS 9 Finanzinstrumente

ist in Arbeit und soll IAS 39 ersetzen. Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 12.11.2009 einen neuen IFRS zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten herausgegeben. Die Veröffentlichung stellt den Abschluss des ersten Teils eines dreiphasigen Projekts zur Ersetzung von IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung durch einen neuen Standard dar. Mit IFRS 9 werden neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten eingeführt. Die Vorschriften müssen ab dem 1.1.2013 angewendet werden; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig, auch bereits für die Abschlüsse 2009. Der IASB beabsichtigt, IFRS 9 2010 auszuweiten, um neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Schulden, die Ausbuchung von Finanzinstrumenten, Wertminderung und Sicherungsbilanzierung aufzunehmen. Bis Ende 2010 soll IFRS 9 vollständig für eine Ersetzung von IAS 39 zu Verfügung stehen.

IAS 1 (ergänzt durch IFRS 1) Darstellung des Abschlusses.

- a) Die Gewinn- und Verlustrechnung kann sowohl nach dem Gesamtkostenverfahren als auch nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert werden.
- b) Die Bilanzgliederung darf entweder nach der Fristigkeit oder nach der Liquiditätsnähe der Bilanzpositionen erfolgen.
- c) Die Entwicklung des Eigenkapitals kann in zwei verschiedenen Formen präsentiert werden: entweder Gewinn- und Verlustrechnung mit statement of changes in equity oder Gewinn- und Verlustrechnung mit statement of recognised gains and losses und zusätzlichen Erläuterungen für Transfers innerhalb des Eigenkapitals und Transaktionen mit Gesellschaftern.

IAS 1 § 66 und § 75 spezifizieren die geforderte Mindestgliederung für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Weitere Positionen sind erlaubt, ggf. erforderlich um eine fair presentation zu erreichen oder anderen IAS-Standards zu entsprechen.

Die IAS kennen keinen Lagebericht. Die Präsentation zusätzlicher Berichte auf freiwilliger Basis (value added statements, environmental reports, management reports) wird durch IAS 1 empfohlen. Im handelsrechtlichen Lagebericht typischerweise gelieferte Informationen können auf diese Weise indirekt auch in einen IAS-Abschluss hineinprojiziert werden.

IAS 2 Vorräte

enthält Hinweise für die Bestimmung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und deren nachfolgende Erfassung als Aufwand einschließlich etwaiger Abwertungen auf den Nettoveräußerungswert. Er gibt zudem Hinweise zu Verbrauchsfolgefverfahren, mit denen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Vorräten zugeordnet werden.

IAS 3 Konzernabschlüsse ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 27 und IAS 28 ersetzt.

IAS 4 Abschreibungen ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 16, IAS 22 und IAS 38 ersetzt.

IAS 5 Angabepflichten im Abschluss ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 1 ersetzt.

IAS 6 Rechnungslegung bei Preisänderungen ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 15 ersetzt.

IAS 7 Darstellung der Zahlungsströme

regelt, dass der Kapitalfluss aus laufender Geschäftstätigkeit nach der direkten Methode (Darstellung der wesentlichen Ein- und Auszahlungsströme) oder nach der indirekten Methode (Jahresüberschuss modifiziert um nicht-zahlungswirksame Transaktionen, Zahlungsströme aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie Bewegungen im Working Capital) dargestellt werden kann.

IAS 8 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler

regelt, dass grundlegende Fehler und Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden durch erfolgswirksame Korrektur der Vorjahreszahlen und dem Gewinn-/Verlustvortrag der frühesten Berichtsperiode vorzunehmen sind. Alternativ können sämtliche Anpassungsbuchungen im laufenden Jahr mit ergänzenden Erläuterungen bilanziert werden.

IAS 9 Forschungs- und Entwicklungskosten ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 38 ersetzt.

IAS 10 Ereignisse nach der Berichtsperiode

regelt, unter welchen Voraussetzungen Ereignisse im Abschluss zu berücksichtigen sind, die nach dem Bilanzstichtag eintreten. Wertaufhellende Informationen, die bis zum Tag der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung verfügbar sind, sind bilanziell zu berücksichtigen. Als Tag der Freigabe des Abschlusses zur Veröffentlichung gilt der Tag, an dem die Unternehmensleitung den Abschluss zur Veröffentlichung freigibt. Dies ist unabhängig davon, ob der Abschluss ggf. noch Anteilseignern oder einem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Informationen, die nicht im Zusammenhang mit den Verhältnissen am Bilanzstichtag stehen, sondern wert begründender Natur sind, werden bilanziell nicht berücksichtigt. Hierzu gehören auch Dividenden für den Zeitraum, für den der Jahresabschluss aufgestellt wird und die erst nach dem Bilanzstichtag vorgeschlagen oder beschlossen werden.

IAS 11 Fertigungsaufträge

bestimmt, wie Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit Fertigungsaufträgen im Abschluss des Auftragnehmers zu erfassen sind.

IAS 12 Ertragsteuern

regelt den Ansatz und die Bewertung tatsächlicher und latenter Steuern. Latente Steuern werden mit den Steuersätzen bewertet, die in der Periode gültig sein werden, in der sich die temporären Differenzen auflösen. Hierbei ist auf die Steuersätze zurückzugreifen, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind.

IAS 13 Darstellung der kurzfristigen Vermögenswerte und Schulden ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 1 ersetzt.

IAS 14 Segmentberichterstattung ist nicht mehr in Kraft und durch IFRS 8 ersetzt.

IAS 15 Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen ist nicht mehr in Kraft.

IAS 16 Sachanlagen

Eine Sachanlage ist als Vermögenswert anzusetzen, sofern es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert dem Unternehmen zufließen wird, und die Kosten des Vermögenswerts verlässlich ermittelt werden können. Ein Sachanlagegegenstand ist dann zu aktivieren, wenn dem Unternehmen aus seiner Nutzung künftig wirtschaftliche Vorteile erwachsen und die Anschaffungs-/Herstellungskosten zuverlässig bestimmbar sind. Teile eines Vermögenswerts sind gesondert zu aktivieren und abzuschreiben, wenn sie unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen oder über einen unterschiedlichen Wertminderungsverlauf verfügen, das unterschiedliche Abschreibungsverfahren rechtfertigt (z.B. Flugzeug und Turbinen). Ausgleichsansprüche

gegen Dritte, die dadurch entstanden sind, dass Sachanlagevermögen im Wert gemindert oder aus dem Unternehmensvermögen ausgeschieden ist, sind im Zeitpunkt ihrer Entstehung erfolgswirksam zu erfassen.

IAS 17 Leasingverhältnisse

regelt den Ansatz und die Bewertung im Zusammenhang mit Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen sowohl für den Leasingnehmer als auch für den Leasinggeber. Der Standard unterscheidet zwischen Finanzierungsleasing (finance leases), Operating-Leasing (operating leases) sowie Sale and lease back-Transaktionen. Die Zuordnung zum Leasingnehmer bzw. -geber richtet sich nach dem wirtschaftlichen Sachverhalt, d.h. danach, wie die mit dem Eigentum am Leasinggegenstand verbundenen Risiken und Chancen auf die einzelnen Parteien verteilt sind (Prinzip wirtschaftlicher Zugehörigkeit).

IAS 18 Erlöse

befasst sich mit der Gewinnrealisierung bei dem Verkauf von Waren, dem Erbringen von Dienstleistungen und anderen betrieblichen Tätigkeiten zur Erzielung von Zins-, Lizenz- oder Dividendenerträgen. Ein Umsatzerlös gilt dann als realisiert, wenn die mit dem Eigentum am Vermögenswert verbundenen maßgeblichen Risiken und Chancen auf den Käufer übergegangen sind, der Verkäufer weder ein fortdauerndes Verfügungsrecht noch eine wirksame Beherrschung über den Vermögenswert zurückbehält, die Höhe der Erlöse verlässlich bestimmt werden kann oder der Erlöseingang hinreichend wahrscheinlich ist und die im Zusammenhang mit dem Verkauf angefallenen und noch anfallenden Kosten verlässlich bestimmt werden können. Verbleiben jedoch noch bedeutsame Risiken beim Verkäufer, darf eine Gewinnrealisierung nicht erfolgen. Unmaßgebliche Risiken (z.B. Eigentumsvorbehalte, im Rahmen von Rückstellungsbildungen zu berücksichtigende Gewährleistungen oder Rückgabemöglichkeiten) hindern hingegen die Gewinnrealisierung nicht.

IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer

Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste, die außerhalb des sog. 10%-Korridors fallen (welcher definiert ist als der höhere der beiden folgenden Werte: Gesamtverpflichtung, zur Deckung vorhandene Vermögenswerte), werden entweder über die durchschnittliche verbleibende Dienstzeit oder schneller erfolgswirksam.

IAS 20 Bilanzierung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand

Vermögensbezogene Zuwendungen werden entweder vom Buchwert des subventionierten Vermögensgegenstandes abgesetzt oder als passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, der planmäßig über die Nutzungsdauer des subventionierten Vermögensgegenstandes erfolgswirksam aufgelöst wird. Ertragsbezogene Zuwendungen werden entweder mit den betreffenden Aufwendungen saldiert oder brutto als Ertrag ausgewiesen.

IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen

Währungsdifferenzen werden typischerweise erfolgswirksam gebucht, im Ausnahmefall jedoch als Bestandteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten bilanziert. Firmenwert und Fair Value-Anpassungen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses der als Akquisition zu qualifizieren ist: Diese sind entweder als Vermögensgegenstände der Mutter zu betrachten (und somit zum Wechselkurs am Stichtag des Erwerbs zu bewerten) oder als Vermögensgegenstände des erworbenen Unternehmens zu betrachten (und in den Folgejahren regelmäßig zum am Bilanzstichtag herrschenden Wechselkurs zu bewerten).

IAS 22 Unternehmenszusammenschlüsse ist nicht mehr in Kraft und durch IFRS 3 ersetzt.

IAS 23 Fremdkapitalkosten

sollten direkt als Aufwand gebucht werden. Alternativ ist deren Aktivierung erlaubt, wenn sie im Zusammenhang mit sog. qualifizierten Vermögenswerten stehen (üblicherweise Anlagen im Bau und bestimmte Vorräte), für die es typischerweise einer geraumen Zeit bedarf, um sie in einen betriebsbereiten oder verwertbaren Zustand zu versetzen. Der Einbezug von Fremdwährungskosten ist optional.

IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

soll sicherstellen, dass die Abschlüsse Angaben beinhalten, welche erforderlich sind, um die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeit zu lenken, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch das Bestehen nahe stehender Unternehmen und Personen sowie die Geschäftsvorfälle und offene Positionen mit solchen Unternehmen und Personen beeinflusst worden sein könnte.

IAS 25 Bilanzierung von Finanzinvestitionen ist nicht mehr in Kraft und durch IAS 39 und IAS 40 ersetzt.

IAS 26 Bilanzierung und Berichterstattung von Altersvorsorgeplänen

Altersversorgungspläne sind formelle oder informelle Vereinbarungen, nach denen ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestimmte Versorgungsleistungen zukommen lässt. Dabei kann es sich um beitragsorientierte oder um leistungsorientierte Zusagen handeln. IAS 26 steht in engem Bezug zu IAS 19, wobei IAS 26 für die Rechnungslegung eines eigenständigen Versorgungswerks und IAS 19 für die Rechnungslegung beim Trägerunternehmen maßgebend ist.

IAS 27 Konzern- und separate Abschlüsse nach IFRS

Die Zielsetzung besteht darin, Standards sowohl für die Aufstellung und Darstellung von Konzernabschlüssen einer Gruppe von Unternehmen unter der Beherrschung eines Mutterunternehmens als auch für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Unternehmen unter gemeinschaftlicher Beherrschung und assoziierten Unternehmen in separaten Abschlüssen, wenn Unternehmen freiwillig oder aufgrund nationaler Vorschriften einen separaten Abschluss erstellen.

IAS 28 Anteilen an assoziierten Unternehmen

regelt die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Abschluss des Mutterunternehmens entweder zu Anschaffungskosten oder nach der Equity-Methode oder als finanzieller Vermögenswert gemäß IAS 39.

IAS 29 Rechnungslegung in Hochinflationländern

enthält Regelungen für Unternehmen, die ihren Abschluss in der Währung eines Hochinflationlands aufstellen.

IAS 30 Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen ist nicht mehr in Kraft und durch IFRS 7 ersetzt.

IAS 31 Anteile an Joint Ventures

ist für die Bilanzierung aller Anteile an Joint Ventures und die Berichterstattung über die Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen eines Joint Venture in den Abschlüssen von Partnerunternehmen und Investoren anzuwenden. Dabei spielen die Strukturen oder Formen, nach denen das Joint Venture operiert, keine Rolle. Eine Ausnahme stellen Beteiligungen von Venture Capital Gesellschaften, Investmentfonds, Kapitalanlagegesellschaften und ähnlicher Unternehmen an Joint Ventures dar, die als nach IAS 39 zum Handelsbestand gehörig bilanziert werden.

IAS 32 Finanzinstrumente: Ausweis ist nicht mehr in Kraft und durch IFRS 7 ersetzt.

IAS 33 Ergebnis je Aktie

hat das Ziel, Grundsätze für die Ermittlung und Darstellung des Ergebnisses je Aktie zu formulieren, um Leistungsvergleiche zwischen verschiedenen Unternehmen in der gleichen Periode und dem gleichen Unternehmen für verschiedene Perioden zu verbessern.

IAS 34 Zwischenberichterstattung

Die Zwischenberichterstattung ist im IAS grundsätzlich optional. Falls ein Unternehmen jedoch aufgrund börsenrechtlicher oder anderer Bestimmungen zur Zwischenberichterstattung verpflichtet ist greifen die Vorschriften des IAS 34.

IAS 35 Einstellung von Unternehmensbereichen

regelt Wahlrechte zur Darstellung von discontinuing operations: im Anhang oder in den Jahresabschlussbestandteilen (Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung). Hinsichtlich der Präsentation der GuV erachtet es IAS 35 als vorzugswürdig, in der GuV selbst eine separate Zeile für discontinuing operations auszuweisen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass IAS 35 seit März 2004 in Teilbereichen durch IFRS 5 ersetzt wurde.

IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten

behandelt die Erfassung von Wertminderungen an Vermögenswerten mit Ausnahme von Vorräten (vgl. IAS 2), Vermögenswerten, die sich aus Fertigungsaufträgen ergeben (vgl. IAS 11), latenten Steueransprüchen (vgl. IAS 12), Vermögenswerten, die sich aus Personalverpflichtungen ergeben (vgl. IAS 19) sowie finanziellen Vermögenswerten, die unter den Anwendungsbereich des IAS 32 fallen.

IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden, Eventualforderungen

Rückstellungen werden gem. IAS 37 als Schulden klassifiziert, über deren Höhe oder den Zeitpunkt des Vermögensabflusses Unsicherheit besteht. Die Passivierung einer Rückstellung setzt voraus, dass sich das bilanzierende Unternehmen zum Bilanzstichtag einer gegenwärtigen Verpflichtung gegenüber sieht, die aus einem vergangenen Ereignis resultiert. Außerdem muss der mit der Erfüllung der Verpflichtung verbundene Vermögensabfluss eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich sein. Die Eintrittswahrscheinlichkeit muss somit die 50%-Grenze überschreiten. Darüber hinaus muss eine zuverlässige Schätzung des Erfüllungsbetrags möglich sein. Der als Rückstellung zu passivierende Betrag (bester Schätzwert) ist der, der aufzubringen wäre, würde die gegenwärtige Verpflichtung am Bilanzstichtag abgelöst / beglichen oder auf einen Dritten transferiert werden.

IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte

regelt den Ansatz derjenigen immateriellen Vermögenswerte, die nicht bereits von einem anderen IAS erfasst werden. Beispielsweise gilt dieser Standard nicht für immaterielle Vermögenswerte, die vom Unternehmen zum Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsverlauf gehalten werden. Diese sind nach IAS 2 Vorräte bzw. IAS 11 Fertigungsaufträge zu bilanzieren. Unter immateriellen Vermögenswerten werden identifizierbare nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz verstanden, die für den Gebrauch in der Produktion, in der Güter- oder Dienstleistungsversorgung, für die Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke gehalten werden. Dabei unterscheidet IAS 38 grundsätzlich nicht zwischen erworbenen und selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten.

IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung

regelt die Bilanzierung der Gewinne und Verluste, die aus der Bewertung von finanziellen Vermögenswerten der Kategorie „Available for Sale“ zum Fair Value entstehen und entweder erfolgswirksam oder durch die Einstellung in die Bewertungsreserve innerhalb des Eigenkapitals zu erfolgen hat.

IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

regelt Investitionen in Grundstücke und/oder Gebäude, die vom Eigentümer oder von einem Leasingnehmer im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses zum Zwecke der Erzielung von Mieteinnahmen oder der (langfristigen) Wertsteigerung gehalten werden. Nicht als Investment Property, sondern als sog. vom Eigentümer selbst genutzte Immobilie (Owner-occupied Property) zählen hingegen Grundstücke und/oder Gebäude, die zur Nutzung in der Produktion, für die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, zu administrativen Zwecken oder zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden.

IAS 41 Landwirtschaft

enthält Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sowie Angabepflichten für landwirtschaftliche Tätigkeiten. Der Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ wird dabei definiert als das Management der absatzbestimmten biologischen Transformation lebender Tiere oder Pflanzen in landwirtschaftliche Erzeugnisse oder in zusätzliche biologische Vermögenswerte durch das Unternehmen. Auf die aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit entstehenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse findet IAS 41 nur zum Zeitpunkt der Ernte Anwendung. Danach ist auf diese Erzeugnisse IAS 2, Vorräte, anzuwenden.

DIRK – Was wir bieten

Der DIRK bietet seinen Mitgliedern eine Vielzahl hochkarätiger Veranstaltungen, Diskussionsforen, Publikationen und Weiterbildungsmöglichkeiten. Dazu gehören

- die jährliche DIRK-Konferenz mit Top-Keynote-Sprechern, Vorträgen, Expertenrunden, Workshops und Fachmesse sowie der Verleihung des „Deutschen Investor Relations-Preises“
- halbjährliche Mitgliederversammlungen mit Fachvorträgen und praxisnahen Berichten
- regelmäßige regionale Treffen und Praxis-Workshops zu aktuellen Themen
- der CIRO – Certified Investor Relations Officer: erster und einziger funktions-spezifischer Studiengang für IR-Mitarbeiter
- die enge Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit kapitalmarkt-relevanten Institutionen
- die Veröffentlichung von Praxisragebern, Studien, Umfragen, Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Publikationen im IR-Bereich
- die Zusammenarbeit mit ausgesuchten Hochschulen zur Förderung des IR-Nachwuchses
- Stellungnahmen und Vertretung der Mitgliederinteressen in diversen Fachgremien
- die DIRK-Website (www.dirk.org) mit umfassenden Informationen rund um IR
- HIRE – Hire Investor Relations Experts: Stellenbörse zur Vermittlung von IR-Stellen und Praktika
- DIRS – Database of Investor Relations Services: Einzige umfassende und funktions-spezifische IR-Dienstleisterdatenbank im deutschsprachigen Raum.

Impressum

© 2010, DIRK – Deutscher Investor Relations Verband e. V.,
 Baumwall 7, 20459 Hamburg
 T. +49 (0)40.4136 3960, F. +49 (0)40.4136 3969, www.dirk.org

Titel, Satz:
 IR-One AG & Co. Financial Communications,
 Bugenhagenstraße 5, 20095 Hamburg, www.ir-1.com

Alle Rechte, einschließlich der Übersetzung in Fremdsprachen, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm, CD, Internet oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Über den Autor

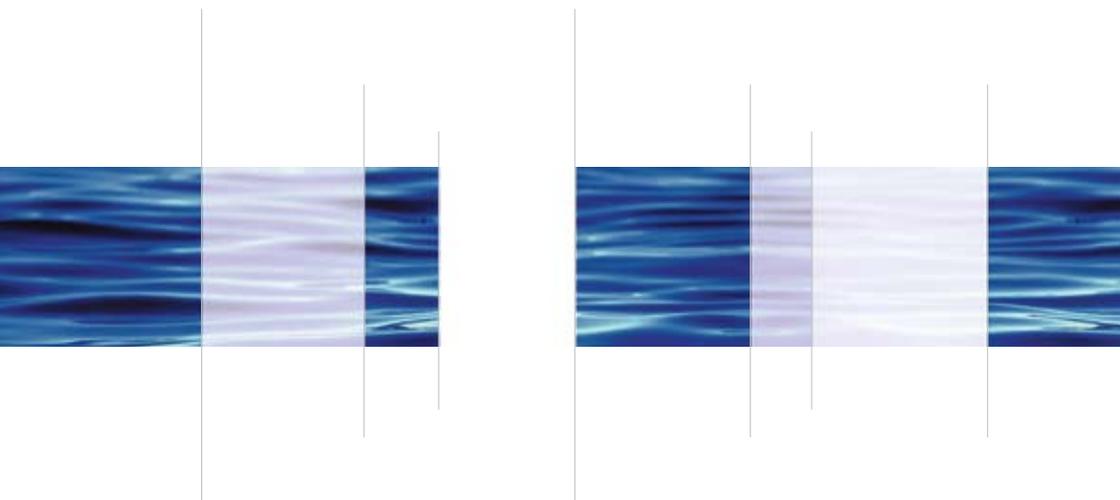


Christoph Schlienkamp ist Leiter des Bereichs Research beim Bankhaus Lampe in Düsseldorf. Die Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen im Bereich der Aktienanalyse und hier insbesondere bei deutschen Mid- und Small Caps. Nach seinem VWL-Studium an der Universität Bonn war er zunächst in der Volkswirtschaftlichen Abteilung und in der Finanzmarktanalyse einer genossenschaftlichen Zentralbank in Düsseldorf tätig. Er verfügt über langjährige Erfahrungen als Leiter von Workshops zur Konjunktur-, Zins- und Aktienmarktanalyse. Christoph Schlienkamp ist Herausgeber von Fachbüchern zur Kapitalmarktanalyse und Autor zahlreicher Fachpublikationen sowie Dozent für Portfoliomanagement und Asset Allocation an der ISM, International School of Management. Darüber hinaus ist er Dozent für Rechnungslegung und Analyse im Rahmen des Studiengangs zum Certified Investor Relations Officer (CIRO) des Deutschen Investor Relations Verbandes (DIRK).

Über die Bankhaus Lampe KG

Das Bankhaus Lampe zählt zu den führenden und wenigen unabhängigen, inhabergeführten Privatbanken in Deutschland. 1852 gegründet, befindet sich das Traditionshaus heute vollständig im Besitz der Familie Oetker. Die geschäftlichen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Betreuung von vermögenden Privatkunden, mittelständischen Firmenkunden und institutionellen Anlegern. Diesem Kundenkreis wird ein umfassendes und ganzheitliches Beratungskonzept zur Verfügung gestellt. Auf der Basis des traditionellen Bankgeschäfts bietet das Bankhaus Lampe anspruchsvolle Finanzdienstleistungen zur Lösung komplexer Probleme. Hierzu gehören die Vermögensberatung und -verwaltung für vermögende Privatkunden, fremd- sowie eigenkapitalorientierte Finanzierungs- und Beratungsleistungen für mittelständische Firmenkunden sowie das Investmentgeschäft und Asset Management für institutionelle Anleger. Neben dem Bielefelder-Stammsitz bestehen Niederlassungen und Tochtergesellschaften in Berlin, Bonn, Bremen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, München, Münster, Osnabrück sowie in Stuttgart.

Weitere Informationen zur Bankhaus Lampe KG finden Sie unter:
www.bankhaus-lampe.de



Die IFRS (International Financial Reporting Standards) sind in der Praxis sehr komplex. Der vorliegende Band II des DIRK IR-Guides gibt Ihnen einen klaren Überblick über die Vorschriften des IASB (International Accounting Standards Board). Zu Beginn werden die Prinzipien dieser Rechnungslegung sowie ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung erläutert. Es folgt eine Übersicht und Kurzzusammenfassung der unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften.